

Name des Antragstellers

Ort

Datum

Telefon

E-Mail

Anschrift der Straßenverkehrsbehörde

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für öffentliche Sicherheit und
Ordnung / Verkehrsbehörde
August-Bebel-Platz 16
06842 Dessau-Roßlau

Antrag

**auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO zur Befreiung von
der Benutzung von Rückhalteeinrichtungen für
Kinder bei der Mitnahme in Kraftfahrzeugen**

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Sicherungspflicht mit einer Rückhalteeinrichtung für Kinder in dem

Zeitraum von:

bis:

Variante I. für das Kind

Name Geburtsdatum Körpergröße (cm) Körpergewicht (kg)

weil es wegen seines Körperumfangs in keinem im Handel erhältlichen Sitzkissen Platz findet und an den mit Dreipunktgurten ausgerüsteten Sitzen ein Führungsgurt in dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen nicht montiert werden kann.

Variante II. für Kinder ab cm, weil in dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen die Gurtgeometrie an den mit Dreipunktgurten ausgerüsteten Sitzen für die Sicherung der Kinder geeignet ist.

Variante III. für das Kind

Name

auf dem mit einem Zweipunktgurt (Beckengurt) ausgerüsteten Mittelsitz der Rücksitzbank in dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen weil nur so Platz für die Mitnahme aller Kinder der Familie werden kann.

Die Familie besteht aus den Eltern und den Kindern:

Name Geburtsdatum Körpergröße (cm) Körpergewicht (kg)

Die Personensorge für diese Kinder (§§ 1626, 1629 BGB) *) obliegt mir (uns).

Anlagen:

ärztliche Bescheinigung (Körperumfang)

Bestätigung des Fahrzeugherstellers (Gurtgeometrie / Führungsgurt)

Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Gurtgeometrie)

Sonstige Anlagen:

(Unterschriften) Antragsteller

Mutter *)

Vater *)

*) § 1626 Abs. 1 BGB (Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). § 1629 Abs. 1 BGB (Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ...Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 BGB übertragen ist).